

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für die Haushaltsjahre 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen)

folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|                                                                          |                |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf                                               |                |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 7.946.400 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 10.362.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -2.208.200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf                                                 |                |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 7.593.800 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 9.713.000 EUR  |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -2.119.200 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 560.800 EUR    |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 2.632.600 EUR  |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -2.071.800 EUR |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|                                                                                                                   |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen<br>(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 2.071.800 EUR |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

|                                                                        |               |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 2.000.000 EUR |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|

### § 4 Kassenkredite

|                                                         |               |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 4.500.000 EUR |
|---------------------------------------------------------|---------------|

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                            |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 371 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                      | 380 v. H. |

**§ 6 Amtsumlage -entfällt-****§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 43,5314 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8 Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

**Nachrichtliche Angaben:**

- |                                                                                                                                        |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | -4.279.839 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich | -5.686.400 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                        | 15.646.953 EUR |

Bad Kleinen, den 28.07.2026

Ort, Datum



  
Wölm  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Abs. 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.07.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

**A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 80.800 EUR führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu A.1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu A.1. und A.3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO2 die sofortige Vollziehung angeordnet.

**B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung 2026****1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2026**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2.061.700 EUR teilweise in Höhe von 583.700 EUR unter folgender Bedingung genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind. Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

**2. Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 EUR vollständig genehmigt.

**3. Kassenkredite 2026**

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 4.500.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 04.08.2026 bis zum 18.08.2026 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110, in 23970 Dorf Mecklenburg öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798 215 ist erforderlich.